

B E N U T Z U N G S B E D I N G U N G E N
für die
Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidenheim
vom 16. Dezember 2004
zuletzt geändert am 23. Juli 2013

Der Gemeinderat der Stadt Heidenheim hat am 16.12.2004 folgende Benutzungsbedingungen beschlossen. Mit der Schließung des Kindertagesheimes und der Betriebsaufnahme des städtischen Kinderhauses Damaschkestraße 7 zum 21.08.2007 gelten diese Benutzungsbedingungen auch für die anderen Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft.

§ 1
Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Heidenheim betreibt die städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen für ihre Einwohner. Die Erziehung in den Kindertageseinrichtungen ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Das Kind soll in den Kindertageseinrichtungen altersgemäß gefördert und gebildet werden. Eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieher/innen und Träger wird erwartet und vorausgesetzt.

§ 2
Aufnahme der Kinder

- (1) Die Aufnahme der Kinder in den Kindertageseinrichtungen erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der vorhandenen Plätze Kinder ab einem Alter von acht Wochen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, entsprechend der bestehenden Betriebserlaubnis des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, aufgenommen.
- (3) Die Aufnahme richtet sich vornehmlich nach der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit. Es gelten die Aufnahmekriterien der Bedarfsplanung für Kinder in Heidenheim.

- (4) Wenn nicht alle Plätze durch Heidenheimer Kinder besetzt sind, können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.
- (5) Für die Aufnahme werden benötigt:
- a) ein schriftlicher Aufnahmeantrag (lt. Vordruck);
 - b) eine Abbuchungsermächtigung vom Konto des Erziehungsberechtigten (lt. Vordruck);
 - c) eine ärztliche Bescheinigung aus neuester Zeit, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist sowie das Impfbuch des Kindes.

§ 3 Vertragsbeendigung

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch für den auf die Kündigung folgenden Kalendermonat zu bezahlen.
- (2) Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Kindertageseinrichtungen ist zulässig, wenn sich die häuslichen Verhältnisse des Kindes derart geändert haben, dass die Beanspruchung eines Platzes nicht länger gerechtfertigt ist. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals einzuhalten.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen können den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes von mehr als zwei Wochen;
 - bei einem Zahlungsrückstand von mindestens drei Monatsbeiträgen des Betreuungsentgeltes;
 - wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Kindertageseinrichtungen einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten des pädagogischen Auftrags der Kindertageseinrichtungen übersteigen, oder eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen,
 - bei trotz schriftlicher Abmahnung erneuter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.

- (4) Die Kündigung bedarf stets der Schriftform.
- (5) Der Betreuungsvertrag endet auch mit dem Ablauf der in der Aufnahmebestätigung festgesetzten Dauer.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die verschiedenen Kindertageseinrichtungen haben unterschiedliche Öffnungszeiten. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- (4) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung und gegebenenfalls in Abstimmung mit den freien und kirchlichen Trägern festgelegt. Zusätzlich sind sie an drei Tagen des Jahres für Fortbildungsveranstaltungen (auch Konzeptionstage) des Personals geschlossen. Weitere Schließtage kann der Geschäftsbereich Kinder, Jugend und Familie in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen festsetzen. Hierzu ist der Elternbeirat zu hören.
- (5) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- (6) Ferien und Schließzeiten sind auf der Grundlage des örtlichen Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen in Heidenheim rechtzeitig mit dem Elternbeirat abzustimmen.

§ 5 Unfälle, Haftung, Aufsichtspflicht und Versicherung

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die in die Kindertageseinrichtungen mitgebracht werden, übernimmt der Träger keine Haftung.

- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertageseinrichtungen beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Kindertageseinrichtungen und endet mit dem Verlassen der Kindertageseinrichtungen. Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus den Kindertageseinrichtungen entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (3) Die Aufsicht auf dem Weg zum und von den Kindertageseinrichtungen obliegt dem Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung abgegeben haben. Dasselbe gilt, wenn das Kind von anderen Personen als den Personensorgeberechtigten abgeholt werden soll.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste und Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (5) Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind die Kinder gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung nach Hause,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste).
- (6) Für Schäden, die von Kindern verursacht werden, haftet unter Umständen der Personensorgeberechtigte; mehrere haften als Gesamtschuldner.
- (7) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (8) Für Kinder ab dem siebten Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6

Krankheiten und ärztliche Vorschriften

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

- (2) Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anhang in den Aufnahmeunterlagen).
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- und Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des sechsten Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht,
 - wenn ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit erkrankt.
- (4) Kinder, die Fieber haben, dürfen die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen bzw. müssen nach Aufforderung von den Eltern abgeholt werden.
- (5) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (6) Vor Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung ist bei ansteckenden Krankheiten eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 7

Informationspflicht

Im Interesse eines geordneten Betriebes sind die Personensorgeberechtigten zu folgenden Mitteilungen an die Kindertageseinrichtungen verpflichtet:

- Vorübergehende Abwesenheit:
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kindertageseinrichtungen sofort zu benachrichtigen, wenn das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann.
- Änderungen häuslicher Verhältnisse:
Die Kindertageseinrichtungen sind über wichtige Veränderungen der häuslichen Verhältnisse in Kenntnis zu setzen (z. B. Wohnungswechsel).
- Änderungen des Gesundheitszustandes des Kindes:
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen des Gesundheitszustandes des Kindes den Kindertageseinrichtungen mitzuteilen (z. B. allergische Krankheiten).

§ 8 Betreuungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen wird von den Personensorgeberechtigten ein Betreuungsentgelt erhoben.
- (2) Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach der vom Gemeinderat festgesetzten Regelung.
- (3) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind in voller Höhe auch bei Erkrankung eines Kindes, bei Verhinderung eines Kindes aus sonstigen Gründen sowie beim Fernbleiben während des Urlaubs der Personensorgeberechtigten und in ähnlichen Fällen zu entrichten.
- (4) Der Monat August ist entgeltfrei.

§ 9 Verpflegung

Die Kinder erhalten bei der Ganztagesbetreuung ein Mittagessen und Getränke. In den Kinderkrippen erhalten sie eine altersgemäße Vollverpflegung. Soweit möglich, wird auf besondere Verpflegungsbedürfnisse der Kinder Rücksicht genommen. Die Verpflegung ist zusätzlich zu den Elternbeiträgen monatlich zu bezahlen.

§ 10 Elternbeiräte

Für die Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat zu bilden, der die Aufgabe hat, die Erziehungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieher/innen und Träger zu fördern.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen treten am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Ordnung für das städtische Kindertagheim vom 02.09.1954 in der Fassung vom 30.05.1968, aktualisiert zum 01.01.1998, ihre Gültigkeit. Redaktionelle Änderungen wurden nach der Schließung des Kindertagheims vorgenommen.

Die Änderung vom 22.07.2008 tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2008/2009 in Kraft.

Die Änderung vom 23.07.2013 tritt sofort in Kraft.